Probeklausur · Vorbereitung

Die GmbH & Co. KG im Außenverhältnis

Eine Gesellschaft in zwei Rollen

Bei der GmbH & Co. KG ist eine GmbH persönlich haftende Gesellschafterin der KG. Beide Gesellschaften bleiben rechtlich selbständig. Kauft die KG eine Maschine, wird sie aus dem Kaufvertrag verpflichtet. Die Stellung der GmbH als Komplementärin begründet daneben eine persönliche Haftung für die Gesellschaftsschuld (§§ 161 Abs. 2, 126 HGB). „Persönlich“ bedeutet hier, dass die GmbH mit ihrem eigenen Gesellschaftsvermögen einzustehen hat. Ihre Haftung endet nicht bei der Zahl, die als Stammkapital in der Satzung steht. Die Gesellschafter der GmbH werden dadurch ihrerseits nicht zu Schuldnern der KG-Gläubiger (§ 13 Abs. 2 GmbHG).

Der Weg von der Unterschrift zum Vertragspartner

Unterschreibt der Geschäftsführer, sind zwei Vertretungsverhältnisse zu bestimmen. Der Geschäftsführer vertritt die GmbH (§ 35 GmbHG). Die GmbH vertritt als Komplementärin die KG (§§ 161 Abs. 2, 124 HGB). Ob die Erklärung der KG zugerechnet wird, hängt auch davon ab, für wen er erkennbar aufgetreten ist. Kommanditisten sind als solche von der organschaftlichen Vertretung ausgeschlossen (§ 170 Abs. 1 HGB). Eine gesondert erteilte Vollmacht bleibt möglich. Ein Zustimmungsvorbehalt im KG-Vertrag betrifft regelmäßig die interne Willensbildung.

Verschiedene Haftungsgründe auseinanderhalten

Für einen Anspruch gegen den Geschäftsführer persönlich braucht der Gläubiger einen eigenen Rechtsgrund, etwa eine wirksam übernommene Bürgschaft. Die Unterschrift in seiner Organstellung genügt dafür nicht. Beim Kommanditisten kommt es dagegen auf die gesetzliche Außenhaftung an. Entscheidend sind die noch offene Gesellschaftsschuld, die Haftsumme und die im maßgeblichen Zeitpunkt haftungsbefreiend geleistete Einlage (§§ 171, 172 HGB). Haften mehrere Personen für dieselbe Schuld, darf der Gläubiger den geschuldeten Betrag insgesamt nur einmal erhalten.

Vorbereitung auf die Probeklausur

Skizzieren Sie an einem eigenen Beispiel, wer den Vertrag schließt, wer für wen handelt und wer nur kraft Gesetzes haftet. Notieren Sie Einzahlungen und Rückzahlungen in zeitlicher Reihenfolge. Wer unter Klausurbedingungen üben möchte, bearbeitet ausschließlich die folgende Fallseite und legt diese Vorbereitungsseite beiseite.

Gesetzestexte zum Nachlesen § 124 HGB · § 126 HGB · § 170 HGB · § 171 HGB · § 35 GmbHG

Probeklausur · 60 Minuten

Die Bestellung für die Druckerei

Sachverhalt

Die eingetragene Westdruck KG hat eine persönlich haftende Gesellschafterin, die Westdruck Verwaltungs-GmbH. Alex ist deren alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer. Kommanditistin Pia hat 30.000 Euro Pflichteinlage übernommen. Im Register stehen 20.000 Euro Haftsumme. Pia hat 18.000 Euro eingezahlt. Der KG-Vertrag verlangt für Käufe über 40.000 Euro Pias Zustimmung. Ohne sie einzuholen, kauft Alex für die KG bei H eine gebrauchte Presse für 50.000 Euro. H kennt die interne Grenze nicht. Die Maschine ist geliefert, der Kaufpreis fällig. Vor der Zahlungsaufforderung erhält Pia 7.000 Euro ihrer Einlage zurück. Über den Preis und die Mangelfreiheit der Maschine besteht kein Streit.

Bearbeitungsauftrag

Prüfen Sie die Ansprüche des H gegen die KG (30 %), die GmbH und Alex persönlich (30 %) sowie Pia (40 %). Berechnen Sie Pias Haftung auch für den Fall, dass es bei der Einzahlung geblieben wäre. Bearbeitungszeit 60 Minuten.